

5. Möchte eine Gruppe von Mitgliedern im Häs oder in der Uniform eine öffentliche Veranstaltung besuchen, ist die Erlaubnis beim Gruppenführer bzw. beim Vorstand einzuholen.
Die Gruppe muss aus mindestens 5 Häs/Uniformträgern bestehen, bei Einsparungen muss die Gruppe aus mind. 10 aktiven Mitgliedern bestehen.
6. Das Häs und die Uniform müssen immer in einwandfreiem Zustand sein.
7. Jedes Mitglied sollte sich stets bewusst sein, dass es mit dem Tragen des Häses bzw. der Uniform den Verein in der Öffentlichkeit repräsentiert.
8. Wer gegen diese genannten Bestimmungen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes
- a) für Veranstaltungen gesperrt werden und Häsverbot erteilt bekommen
 - b) aus der Zunft ausgeschlossen werden
- siehe hierzu auch § 6 der Satzung.

Stand 11/2007

HÄSORDNUNG

und

TRAGEBESTIMMUNG

der



**Narrenzunft Streibemahder e.V.
Eriskirch**

Die Hästräger der Narrenzunft Streibemahder e.V. verpflichten sich ihr Tun und Handeln nach den Bestimmungen der Zunftsatzung zu richten und dem Zweck des Vereines unterzuordnen.

Häsordnung

Streibemahder

Das Häs besteht aus

- Oberteil und Hose
- dunkle geschlossene Schuhe, sofern sichtbar mit dunklen Socken
- braune, schwarze, dunkelgrüne oder beige Fingerhandschuhe, bei Kindern sind auch Fäustlinge erlaubt
- Maske mit Kopftuch und Hut, bei Kindern dunkelbraune oder beige Mützen
- dunkler Gürtel (Farbe passend zum Häs)
- Gumpf
- dunkelgrünes Halstuch ist erlaubt

Majoretten

Uniform

- gelbes Oberteil mit weißem Latz, weißer Kordel und weißen Schulterklappen
- blaues Cape
- weißer Rock
- weiße Stiefel
- weiße Armstulpen und Handschuhe
- weißer Hut

Umzugs-Uniform

- blaue Jacke mit blauem Gürtel, weiße Kordel und Schulterklappen
- blaue Hose
- dunkle geschlossene Schuhe
- weiße Armstulpen und Handschuhe
- weißer Schal, gelbes Baret

Sticker oder sonstige Accessoires anderer Zünfte dürfen auf dem Oberteil oder am Hut angebracht werden, sofern es sich nicht um Glocken oder andere Gegenstände handelt, die auffallende Geräusche von sich geben.

Das Bild des Streibemahders bzw. der Majorette darf nicht erheblich verfälscht werden. Der Gruppenführer bzw. Mitglieder der Vorstandschaft können nach Ermessen das Entfernen von zusätzlichen Gegenständen vom Häs verlangen.

Taschen oder Rucksäcke müssen dem Vorstand vorgelegt und genehmigt werden.

Die Mitgliedsnummer, das Wappen sowie der für das Jahr gültige Sprungbändel sind Bestandteil des Häs und sind gut sichtbar zu tragen. Der Streibemahder trägt sie links an der Maske, die Majorette trägt diese an ihrer Umzugs-Uniform.

Bei Aufenthalt in Hallen, etc. darf das Oberteil abgelegt werden, sofern ein Vereins-Pullover oder -Shirt darunter getragen wird.

Das Häs darf nur wie hier aufgeführt getragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

Tragebestimmung

1. Die Maske und das Häs sowie die Majorettenuniform dürfen nur getragen werden, wenn der Gruppenführer bzw. die Vorstandschaft entsprechende Anordnung dazu getroffen bzw. dazu aufgerufen haben.
2. Die Weisungen der jeweiligen Gruppenführer sind bei sämtlichen Veranstaltungen zu befolgen.
3. Die Maske, das Häs (auch Teile davon) und die Uniform dürfen von den Mitgliedern nicht eigenständig an Nichtmitglieder bzw. passive Mitglieder ausgeliehen werden. Die Verleihung muss vom Vorstand genehmigt werden.
4. Bei Umzügen ist mit der erforderlichen Vorsicht bzw. Rücksicht mit den Zuschauern umzugehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Wedel nicht in den Gesichtsbereich gehalten und keinesfalls damit geschlagen wird.
Jede Entwendung von Gegenständen der Zuschauer kann als Diebstahl geahndet werden und ist zu unterlassen.
Der übermäßige Genuss von Alkohol im Häs bzw. in der Uniform ist bei Umzügen zu unterlassen.